Uferschutz an der Emme

Autor(en): **Beaumont, W. de**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **28 (1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-636049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uferschutz an der Emme

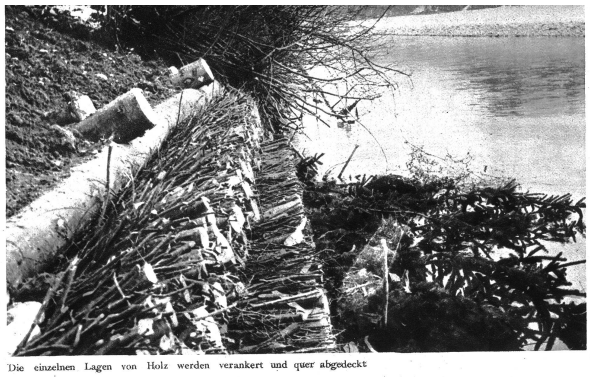

Die einzelnen Lagen von Holz werden verankert und quer abgedeckt

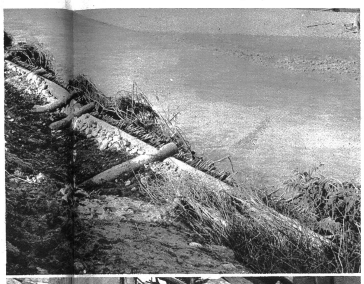

Uferschutz im Bau, oben zweite Lage

Binden der Wedelen für die Verbauung

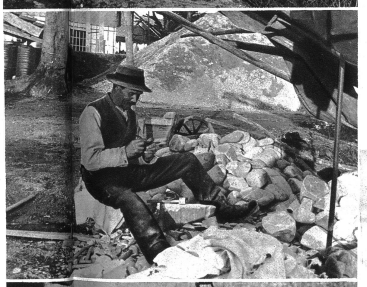

Steine für die Böschung werden hergerichtet

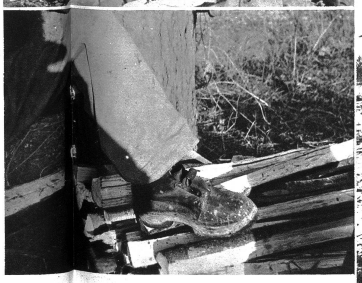

Holz für die Verbauung um die Bindung zu halten

Uferverbauungen mußten zu beiden Seiten der Großen Emme, besonders in den Läufen von Eggiwil durch das Emmental bis an die Solothurner Grenze von den Bernern seit alters her errichtet werden, um die oft innert ganz kurzer Zeit eintretenden großen Wassermengen der Emme bei Wolkenbrüchen, Gewittern oder bei Regenzeiten im Bann zu halten. Das Errichten von Schwellen und Wehren lag anfänglich den sogenannten Schachenleuten ob. Das waren die Einwohner jener Landstriche der Emme entlang, die vor Jahrhunderten das Gestrüpp an den Ufern ausrotteten und das Land urbar machten. Dieser natürliche Uferschutz mußte durch Wehre ersetzt werden und so wurden die Schachenleute verpflichtet, für richtige Verbauung der Ufer zu sorgen. In einer Verordnung von 1714 lesen wir noch folgendes: „. . . es ist Verglichen (die Uebereinkunft getroffen) worden, daß jeder Rechtsamebesitzer Jährlichen sechs Sarböum, Wydstöck, oder anders zu den Schwellinen dienliches Holtz zu setzen und zepflanzen habe. Bei Holzüberfluß solle das Unwirigste den zumahlen Under die 25 Recht Vertheilt werden." Die Pflicht z'schwele und d'Schweline zu unterhalten, war zunächst den einzelnen Nutznießern des Schachengeländes überbunden. Die Unzulänglichkeit dieses Abkommens rächte sich bitter. Auf jedes Ziyanisiere, (Einbannen), jede Schmälerung und jedes Vergrede (Geradematchen) ihres Bettes antwortete die Emme mit Ueberschwemmung, bisweilen Schlag auf Schlag. Die Regierung tat ihr Mögliches und seit dem letzten Jahrhundert übernahmen die angrenzenden Gemeinden diese Aufgabe mit Unterstützung des Bundes und der Kantone, wie nicht zuletzt auch der Emmental-Bahn. Unsere Bilder zeigen uns etwas von dieser Arbeit der Ausbesserung und Neuschaffung von Verbauungen. Da wird d's-under-obe-Gschwelet, dort werden die Enden der Tannen verpfählt und hindere g'häicht, zum Teil auch vermueteret, da kommen Wedeli und Chries (Tannreisig) darauf und zuletzt noch Wagenladungen Steine. Wenn die Arbeit gut ausgeführt worden ist, dann kann der „Eggiwil-Fuehrme" scho, wie me im Aemmitau seit, we d'Aemme rächt groß chunnt, — das macht de nüt!

W. de Beaumont.

Beim Zvieri, es Chacheli Gaffee u Brot